

Leitfaden zu den Besuchsbestimmungen (lt. Bayerischer Staatsregierung) im Pflegeheim ab 29. Juni 2020

Zum Schutz der Menschen in stationären Einrichtungen der Pflege und in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung ist es auch weiterhin angezeigt, mit Besuchen sensibel umzugehen. Pflege- und betreuungsbedürftige Menschen stellen wegen ihres Alters, ihrer Behinderung und der damit oftmals einhergehenden Multimorbidität eine besonders vulnerable Personengruppe dar, die höchsten Schutz benötigt.

Das bisher geltende generelle Besuchsverbot hat sowohl Bewohnerinnen und Bewohner, als auch Ihre Angehörigen einer erheblichen psychischen Belastung ausgesetzt, da enge Bezugspersonen und Sorgeberechtigte zum einen über das Wohlbefinden ihrer zu Betreuenden im Unklaren waren und zum anderen, insbesondere bei Bewohnerinnen und Bewohnern (vor allem auch bei Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen) mit psychischen und kognitiven Beeinträchtigungen, Krisensituationen durch das Fehlen der regelmäßigen Besuche von Bezugspersonen und Sorgeberechtigten ausgelöst werden können. Dies kann zu langfristigen psychosozialen Folgen wie z. B. zur Zunahme von herausforderndem und aggressivem Verhalten führen. Es wurde deshalb, unter Berücksichtigung bestimmter Voraussetzungen und Bedingungen, eine Abkehr vom Besuchsverbot zur Ermöglichung von Kontakten zum engsten, sozialen Umfeld bewirkt.

Im einrichtungsindividuellen Schutz- und Hygienekonzept muss, insbesondere hinsichtlich der Besuchsregelung, zwischen dem Selbstbestimmungsrecht der pflege- und betreuungsbedürftigen Menschen und den gerade in stationären Einrichtungen notwendigen Maßnahmen des Infektionsschutzes eine fachliche und ethische Güter- und Interessenabwägung (Risikobewertung) getroffen werden.

Es bleibt grundsätzlich der Einrichtung vorbehalten, in Ausübung ihres Hausrechts, das Besuchsrecht von Voraussetzungen abhängig zu machen. Die Sterbebegleitung ist weiterhin in jedem Fall zu ermöglichen.

Anforderungen für Besuche in der Einrichtung

- Die Besuchszeiten sind in allen Fällen durch die Einrichtung festzulegen. Die Einrichtung kann insbesondere bei der Beurteilung eines möglichen Infektionsgeschehens Einschränkungen vornehmen und im Zweifel von ihrem Hausrecht Gebrauch machen.
- Besuchszeit ist **zwischen 14-17 Uhr**
- Die Besuchsdauer sollte maximal **60 Minuten** nicht überschreiten. Jeder Besuch ist grundsätzlich **1-2 Tage vorher**, telefonisch mit der Einrichtung abzustimmen.
- Die Anzahl der gleichzeitigen Besuche pro Bewohner*in ist grundsätzlich auf **eine Person** begrenzt.
- Für den/die Besucher*in gilt eine **Maskenpflicht** (Mund-Nasen-Bedeckung, sog. Community-Maske), die diese grundsätzlich mitzubringen haben.
- Der Mindestabstand von **1,5 m** ist jederzeit einzuhalten.
- Personen mit einschlägigen Symptomen ist das Betreten der Einrichtung nicht gestattet. Der/die Besucher*in muss frei von atemwegsindizierten Infektionssymptomen sein.
- Der/die Besucher*in wird beim Eintreffen in der Einrichtung durch Mitarbeitende der Einrichtung empfangen und in die erforderlichen Schutzbestimmungen (Hygieneregeln, Abstandsgebot, Maskenpflicht, Besuchsdauer, Aufsuchen der Besuchsräume usw.) eingewiesen.
- Der/die Besucher*in wird schriftlich registriert (Name/Vorname, Datum und Uhrzeit des Besuches).

- **Ab dem 14. Juli 2020 bestehen 2 Möglichkeiten zur Durchführung eines Besuchs**
 - 1. Möglichkeit: **Besuch in der Pflegeeinrichtung**
 - Der/die Besucher*in dürfen sich **nicht** frei im Pflegeheim bewegen.
 - Besuche können in den dafür vorgesehenen Besucherraum oder im vorgesehenen Bereich im Freien getätigt werden. Der Ort kann von Besucher*in und Bewohner gewählt werden. Die geltenden Hygieneregeln müssen aber weiterhin eingehalten werden und der Besuchsort darf im Laufe des Besuchs nicht gewechselt werden.
 - Besuche sollten nach Möglichkeit nicht in den jeweiligen Bewohnerzimmern stattfinden.
 - Nach Abschluss des Besuchs wird der/die Besucher*in durch Mitarbeitende zum Ausgang begleitet.
 - 2. Möglichkeit: **Spaziergänge im Freien – nachfolgende Empfehlungen hierfür sind:**
 - entweder ein Besuch in der Einrichtung **oder** ein Spaziergang
 - Spaziergänge sollten im Besten Fall nur mit **1 Person** durchgeführt werden. Sollte er mit mehreren Personen durchgeführt werden, ist selbstverständlich auch hier der Mindestabstand (**mind. 1,5m**) von allen Beteiligten einzuhalten.
 - Während des gesamten Spaziergangs sollte, wenn möglich, sowohl vom Bewohner*in, als auch vom Besucher*in, ein Mundschutz getragen werden. **Vor allem wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.**
 - Es wäre wünschenswert, einen Kontakt mit anderen Spaziergängern und Angehörigen zu vermeiden, sollte trotzdem ein Kontakt zustande kommen, **ist der Mindestabstand unbedingt einzuhalten**, selbstverständlich auch bei näheren Angehörigen!
 - Nach Beendigung des Spazierganges wird der Bewohner*in durch einen Mitarbeiter*in am Eingang wieder abgeholt, bitte die Klingel an der Eingangstür benutzen.
- Besuche sind bis zu einer abweichenden Entscheidung des Gesundheitsamtes nicht mehr gestattet, wenn in der Einrichtung ein nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtiges Infektionsgeschehen oder eine bestätigte Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt.
- Wir empfehlen Besuche zu Hause oder zu Feierlichkeiten auf ein Minimum zu reduzieren und sorgfältig das Risiko und Nutzen abzuwiegen. Bitte sprechen sie uns an, um bei geplanten Besuchen zu Hause ein geeignetes Vorgehen zu besprechen. Unter anderem sollte auch zu Hause der Mindestabstand von **1,5 Metern unbedingt** eingehalten werden.
- **Das SSZ Allershausen wird jede Woche aufs Neue eine Risikobewertung durchführen (Ethische Güter- und Interessensabwägung zwischen Selbstbestimmungsrecht der pflege- und betreuungsbedürftigen Menschen und notwendigen Maßnahmen des Infektionsschutzes). Und sich dazu insbesondere den verantwortungsvollen Umgang der Besucher mit den bestehenden Regeln zur Grundlage machen.**
- Das Besucherkonzept entstand in Anlehnung zur Handlungsempfehlung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 26. Juni (BayMBI. 2020 Nr. 371) und in Absprache mit der zuständigen FQA Freising.